

## Zum Wahlrechtsreform-Vorschlag der Ampel-Koalition

---

Von Philipp Austermann, Brühl

---

### **I. Die Reformbedürftigkeit des Wahlrechts und der Reformvorschlag der Ampel-Koalition**

Seit Jahren sind sich alle einig: Das Bundestagswahlrecht muss reformiert werden. Die Ausgestaltung der Sitzverteilung in § 6 BWahlG hat 2017 und 2021 zu einem Bundestag mit 709 bzw. 736 Mitgliedern geführt. Das sind deutlich mehr als die gesetzlich vorgesehene Mindestmitgliederzahl von 598 (§ 1 Abs. 1 S. 1 BWahlG). Sogar das theoretische Risiko eines Parlaments mit mehr als 800 oder 900 Abgeordneten besteht. Der sehr große Bundestag ist teurer als ein Parlament mit 598 Mitgliedern. Auch die Arbeits- und Funktionsfähigkeit kann leiden, weil die bisherige Infrastruktur (Zahl der Abgeordnetenbüros, Ausschusssitzungssäle) auf weniger Abgeordnete ausgerichtet ist. Indessen scheint der Bundestag auch mit der hohen Mitgliederzahl zu funktionieren. Bisherige Reformbemühungen sind erfolglos geblieben. Immerhin hat der Bundestag zum Ende der letzten und in dieser Wahlperiode eine Reformkommission, bestehend aus Abgeordneten und Sachverständigen, eingesetzt.

Drei Abgeordnete der „Ampel-Koalition“, die Obleute ihrer Fraktionen in der Reformkommission, haben im Mai 2022 eine Reformidee unterbreitet. Sie schlagen – neben einer Umbenennung der Erst- und der Zweitstimme in „Personen-“ bzw. „Listenstimme“ – vor, Wahlkreismandate nur noch in dem Umfang zu vergeben, der durch die Listenstimmenzahl „gedeckt“ ist. Ist eine Partei bei den Personenstimmen erfolgreicher als bei den Listenstimmen – stünden ihr rechnerisch also mehr Sitze zu, als nach dem Verhältnis der Landeslisten zueinander –, so sollen die „überschüssigen“ Wahlkreismandate der Partei nicht zugeteilt werden. Damit der betreffende Wahlkreis nicht ohne direkt gewählten Repräsentanten bleibt, soll – so die zweite wesentliche Neuerung nach dem Ampel-Vorschlag – eine Ersatzstimme für den Fall vergeben werden können, dass die präferierte Person nicht zum Zuge kommt, weil ihre Partei ansonsten „zu viele“ Direktmandate erwerben würde. Ein Beispiel, das aus dem Papier der drei Abgeordneten stammt: Stehen einer Partei in einem Bundesland fünf Sitze zu, haben ihre Wahlkreisbewerber jedoch in sechs Wahlkreisen die jeweils meisten Personenstimmen erhalten, erhält der Kandidat, auf den die prozentual wenigsten Personenstimmen entfallen sind, kein Direktmandat. Wenn das Wahlkreismandat nicht an den Erstplatzierten fällt, werden die Ersatzstimmen derjenigen Wähler, deren Erstpräferenz wegen mangelnder „Listenstimmendeckung“ nicht berücksichtigt werden